



Geschenke an die Mitarbeiter dürfen pro Person und Jahr maximal 186 Euro wert sein. Bei Weihnachtsfeierkosten gibt es auch Limits. Foto: iStock

Mitarbeitergeschenke: Das ist erlaubt

Innsbruck – Weihnachtsfeiern sorgen aktuell für volle Tiroler Gaststuben. Viele Beschäftigte können sich über Gutscheine der Firma freuen. Damit die Zeit der Geschenke nicht mit Finanzamt-Ärger endet, gilt es einiges zu beachten.

1 Was darf das Weihnachtsgeschenk von der Firma wert sein? Sachgeschenke an Mitarbeiter, die bei einer Weihnachtsfeier übergeben werden, sind bis zu einem Wert von 186 Euro pro Person jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In Frage kommen Gutscheine, Wein, Geschenkkörbe, Bücher, Parfums oder Autobahn-Vignetten, aber auch Goldmünzen und -dukaten. Aber Achtung: Nicht akzeptiert werden vom Fiskus Bargeldgeschenke oder Gutscheine, die in bar abgelöst werden können, betonen Birgit Kronberger und Rainer Kraft vom Datenbank-Dienstleister Vorlagenportal. Auch eine individuelle Belohnung für besondere

Leistungen ist keine abgabenfreien Zuwendung, sondern zählt zum abgabepflichtigen Arbeitslohn.

2 Gilt die edle Weihnachtsfeier als Geschenk? Das ist ein zweites Paar Schuhe: Die Kosten für die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung mit Essen und Getränken bei der Weihnachtsfeier und etwa den Kosten für Hotel und Skipass beim vorweihnachtlichen Skiwochenende sind bis zu 365 Euro pro Mitarbeiter jährlich von den Lohnabgaben befreit. Übrigens: „Die Teilnahme muss allen Mitarbeitern offenstehen und auf freiwilliger Basis beruhen“, merken Kronberger und Kraft an. Bei Teilnahmepflicht riskiere die Firma, zumindest den „offiziellen Teil“ als Arbeitszeit entlohnen zu müssen.

3 Steht mir als Mitarbeiter ein Geschenk zu? Prinzipiell nein, Geschenke sind freiwillig. „Allerdings kann sich aus der wiederholten vorbehaltlosen Gewährung

gleichartiger Geschenke eine arbeitsrechtliche Betriebsübung ergeben“, so die Experten. Dies kann laut Arbeitsgerichtsurteilen dazu führen, dass die Mitarbeiter tatsächlich einen Rechtsanspruch erwerben. Will eine Firma das vermeiden, kann sie jedes Jahr etwas anderes schenken oder einen ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit erklären – hier reicht ein entsprechendes Mail. (wer)